

LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V.

Präsident

Postfach 11 01 29 06015 Halle

Telefon: 03 45/52 79-200 Fax: 03 45/52 79-100 e-mail: praesidialbuero@

lsb-sachsen-anhalt.de www. lsb-sachsen-anhalt.de

LSB Sachsen-Anhalt e.V. • Postfach 11 01 29 • 06015 Halle

Bundesministerium des Innern Alt-Moabit 101D 10559 Berlin

vorab per Email: poststelle@bmi.bund.de

Ihr Zeichen Ihre N

Gesetz

Ihre Nachricht

Unser Zeichen AS/cn

Unsere Nachricht

Halle, 18.02.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport (AntiDopG-Entwurf) nimmt die Konferenz der Landessportbünde wie folgt Stellung:

Landessportbünde fordern Nachbesserungen beim Anti-Doping-

Die Konferenz der Landessportbünde begrüßt den Entwurf der Bundesregierung für ein Anti-Doping-Gesetz. Durch ein eigenes, explizit so benanntes Gesetz wird der starke Wille der Bundespolitik verdeutlicht, den Anti-Doping-Kampf in Deutschland weiter zu stärken. Landessportbünde unterstützen ausdrücklich das Ziel des Gesetzes, verstärkt staatliche Strafermittlungsinstrumente zum Einsatz zu bringen, NADA die Zusammenarbeit zwischen der und staatlichen Ermittlungsbehörden zu erweitern und gleichzeitig die sporteigenen Anti-Doping-Maßnahmen inklusive der Sportschiedsgerichtsbarkeit mit der Sperre von Sportler/innen als wichtigstem Sanktionsinstrument zu stützen.

Gleichzeitig stellen sich die Landessportbünde uneingeschränkt hinter die Stellungnahme des DOSB vom 28.01.2015 zum Anti-Doping-Gesetz, in der dieser darauf hingewiesen hat, dass es noch umfangreicher Klärungen und Präzisierungen bedarf, um die Ziele des Gesetzes tatsächlich zu erreichen. Die Landessportbünde weisen unter anderem auf folgende Punkte hin:

 Der Gesetzentwurf will ein Verbot des Selbstdopings und des Erwerbs und Besitzes von Dopingmitteln auch bei geringer Menge einführen, sofern damit Selbstdoping <u>beabsichtigt</u> ist. Es bleibt unklar, wie diese Absicht ermittelt werden soll. Was ist z.B. mit der kleinen Menge Hustensaft, die bei einem (tatsächlich Doping beabsichtigenden) Athleten gefunden wird und der angibt: "Den Partner des Sports in Sachsen-Anhalt:





- habe ich für meine Schwester gekauft!" Liegt dann eine Besitzstrafbarkeit vor oder nicht?
- 2. Der Kreis der Personen, auf die das Gesetz angewandt werden soll, ist nicht hinreichend klar beschrieben. Die Definition über die Zugehörigkeit zu den Testpools der NADA ist zunächst noch einleuchtend. Auf einer zweiten Ebene will das Gesetz den Anwendungsbereich auf solche Athleten/Innen eingrenzen, die nicht Mitglied in einem der vorgenannten Testpools der NADA sind, die aber aus der sportlichen Betätigung wirtschaftliche Vorteile ziehen. Das dabei anzulegende Maß bleibt jedoch unklar. Es wird lediglich von "erheblichem Umfang", "erheblichen wirtschaftlichen Einnahmen", "maßgeblichen Leistungen" u. ä. gesprochen. Wenn der Anwendungsbereich nicht unkontrollierbar groß werden soll, braucht es hier eine Präzisierung. Dabei ist erstens klar zu stellen, bis auf welche Ebene des organisierten Sports das Gesetz tatsächlich greifen soll. Und zweitens ist die Frage zu klären, ob der Gesetzgeber tatsächlich bis in privat organisierte Bereiche (Marathons werden z.B. explizit genannt) vordringen will, in denen zwar u.U. auch "maßgebliche Leistungen" an Athleten erfolgen, die aber völlig außerhalb des staatlich geförderten und von Vereinen und Verbänden organisierten Sports ablaufen. Wiewohl ein iealiches Sporttreiben umfassender Anti-Doping-Kampf wünschenswert erscheint und gerade von den Landessportbünden mit Präventionsmaßnahmen auch betrieben wird, so unrealistisch erscheint es, in gleicher Breite Kontroll- und Ermittlungsarbeit des Staates ansetzen zu wollen. Eine Reduzierung auf den staatlich geförderten Spitzensport sowie den daraus erwachsenen Profisport (sofern noch klar mit dem organisierten Vereins-/Verbandssport verbunden) scheint deutlich sinnvoller. Dieser Bereich könnte durch eine abschließende Aufzählung von Kaderbereichen und Ligen genau umrissen werden.
- 3. Und schließlich: Der Gesetzentwurf will die Sportschiedsgerichtsbarkeit einerseits mindestens erhalten: "Die staatlichen vorgesehene Stärkung der Dopingbekämpfung insbesondere mit strafrechtlichen Mitteln soll die Arbeit der Sportverbände und der NADA beim Kampf gegen das Doping nicht ersetzen oder beeinträchtigen. (...) Beide Sanktionsregime schließen einander nicht aus, sie stehen vielmehr nebeneinander ergänzen einander." Andererseits wird nicht einmal ansatzweise aufgezeigt, wie das konkret funktionieren soll. Die seit Jahren ungeklärte Frage, ob die Einführuna staatlicher Gerichtsbarkeit im Anti-Doping-Kampf das Aus für Sportgerichtsbarkeit (die ja nicht nur dem Anti-Doping-Kampf, sondern generell der Einhaltung von Regeln im Sport dient!) bedeutet, wird leider weder im Gesetzentwurf, noch in seiner

Begründung weiter thematisiert. Hier darf auf keinen Fall das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden.

Ein Anti-Doping-Gesetz könnte neben dem sporteigenen, umfangreichen Anti-Doping-Regime, das deutschen Kaderathleten/Innen Erhebliches abverlangt, ein starkes Zeichen für einen glaubwürdigen Anti-Doping-Kampf sein. Dafür muss es jedoch klar, verständlich und handhabbar formuliert werden. Und es darf die schon bestehenden Instrumente des Anti-Doping-Kampfes nicht schwächen.

Außerdem fordern die Landessportbünde die Bundesregierung auf, sich verstärkt für eine internationale Durchsetzung der hohen Standards des deutschen Anti-Doping-Kampfes einzusetzen. Davon wird auf Dauer die Akzeptanz der Athleten/Innen für die massiven Eingriffe des Anti-Doping-Kampfes in ihre Privatsphäre abhängen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Silbersack

Vorsitzender der Konferenz der Landessportbünde